

BGer 9C 658/2017 vom 19. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_658_2017

FR: TF 9C 658/2017 du 19 octobre 2017

IT: TF 9C 658/2017 del 19 ottobre 2017

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 19.10.2017 9C 658/2017 (9C_658/2017)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 19.10.2017 9C 658/2017
(9C_658/2017) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
19.10.2017 9C 658/2017 (9C_658/2017)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_658/2017 Urteil vom 19. Oktober 2017 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Vivao Sympany AG, Rechtsdienst, Peter Merian-Weg 4, 4002 Basel, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. August 2017 (VBE.2017.44). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. September 2017 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 8. August 2017 (betreffend Einspracheentscheid der Vivao Sympany AG vom 16. Dezember 2016 [Prämienausstände]), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass ein Wechsel des obligatorischen Krankenpflegeversicherers bei noch ausstehenden Prämien nach der zutreffenden Darstellung des kantonalen Gerichts ausgeschlossen ist und der Beschwerdeführer angesichts seiner diesbezüglichen Ausstände somit auch 2015 bei der Beschwerdegegnerin krankenversichert war, weshalb für diesen Zeitraum - in casu namentlich für die Monate Juli bis Dezember 2015 - Prämien (sowie Mahnspesen, Betreibungskosten und Verzugszinsen) geschuldet sind, dass die Eingabe des Beschwerdeführers den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen insbesondere nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass an diesem Ergebnis auch der erneut vorgebrachte Hinweis auf einen im Jahr 2005 erlittenen Privatkonkurs nichts zu ändern vermag, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass der

Beschwerdeführer angesichts des von ihm erwähnten finanziellen "Ruins" auf das gesetzliche Institut der Prämienverbilligung (Art. 65 KVG) verwiesen sei, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2017 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.